

Überbrückungshilfe verlängert, erweitert, vereinfacht

Die Überbrückungshilfe geht in die Verlängerung. Die 2. Phase umfasst die Fördermonate **September bis Dezember 2020**. Unternehmen, die bereits in der 1. Phase Juni bis August 2020 Fördergelder erhalten haben, sind wiederum antragsberechtigt. Des Weiteren entfallen die Deckelungsbeträge von 9.000 € bzw. 15.000 €. **Anträge können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden.**

1.1. Antragsberechtigte

- **Kleine und mittlere Unternehmen, Freiberufler, Soloselbständige im Haupterwerb, Gemeinnützige Einrichtungen, Vereine**

Größenkriterien:

Mitarbeiter: bis 249

Umsatz: max. 50 Mio. €

Bilanzsumme: max. 43 Mio. €

- **Antrags-Voraussetzungen**
 - Umsatzeinbruch von **mindestens 50 %** (bisher 60 %) in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 (bisher nur April/Mai) gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten **oder**
 - ein Umsatzeinbruch von **mindestens 30 % (neu)** im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.
- **Der Antragsteller darf sich am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (gemäß EU-Definition)**

Nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten bedeutet:

- **keine** Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung)
- das Stammkapital bei Kapitalgesellschaften darf auf Grund von Verlusten **nicht** zu mehr als der Hälfte verbraucht sein.
- das Eigenkapital bei Personenhandelsgesellschaften darf auf Grund von Verlusten **nicht** zu mehr als der Hälfte verbraucht sein.

1.2. Förderhöhe

Die 2. Phase der Überbrückungshilfe ist ein Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von **vier Monaten**. Die Förderung betrifft die **Monate September bis Dezember 2020**. Die Überbrückungshilfe gewährt in diesem Zeitraum einen **nicht-rückzahlbaren Zuschuss** in Höhe von:

- 90 % (bisher 80 %) **der Fixkosten** bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 60 % (bisher 50 %) bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 %
- 40 % bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 %)

Liegt der Umsatz in einem Fördermonat bei **mindestens 70 %** des Umsatzes des Vorjahresmonats, **entfällt** die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Zudem gilt:

- Die **maximale** Förderung beträgt **200.000 Euro** für vier Monate.
- Die Deckelung für Unternehmen bis zu **fünf bzw. zehn Beschäftigten** in Höhe von maximal 9.000 bis 15.000 € **entfällt**.

Förderfähige Kosten sind:

1. Mieten und Pachten,
2. Weitere Mietkosten,
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
7. Grundsteuern,
8. Betriebliche Lizenzgebühren,
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
10. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
11. Kosten für Auszubildende,
12. Personalaufwendung [Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit **20% (bisher 10 %)** der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 berücksichtigt]

1.3. Antragstellung

Es handelt sich um ein digitales, **zweistufiges** Antragsverfahren und erfolgt ausschließlich durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Wir sind bereits auf der bundesweiten Online-Plattform registriert.

Stufe 1: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten.

- **Nachweis Umsatzeinbruch** um **mindestens 50 % bzw. 30 %** im Vergleich zum Vorjahr.
- **Prognose** des Umsatzes für den beantragten Förderzeitraum.
- **Abschätzung** der voraussichtlichen Fixkosten für die Monate, deren Erstattung beantragt wird.

Stufe 2: nachträglicher Nachweis – Plan-Ist-Vergleich

- nach Programmende findet eine **Plan-Ist-Abrechnung** statt. Bei Abweichungen der tatsächlichen erwirtschafteten Umsätze von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.
- Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Diese Mitteilung kann auch nach Programmende erfolgen.